

Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom 1. September 2006

0. Leistung und Lieferung

0.0. Der Auftragnehmer (AN) ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber (AG) ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

0.1. Vermittelt der AN lediglich Leistungen Dritter, kommen diese Verträge zwischen dem AG und dem Dritten zustande.

0.2. Der AN ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen.

0.3. Lieferung von Dokumentationen und Schulungen sind gesondert zu vereinbarende Leistungen.

0.4. Der AG wird alle Wünsche bezüglich Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen und erteilt den Mitarbeitern des AN keine Weisungen.

0.5. Der AN ist bestrebt, vereinbarte Erfüllungstermine möglichst genau einzuhalten. Diese können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den vom AN angegebenen Termin alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerung und Kostenerhöhung, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom AN nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des AN führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.

1. Mitwirkung und Beistellung durch den AG

1.0. Der AG stellt die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Betriebsmitteln unentgeltlich und fristgerecht zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hard- und Software verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer, besonderer Sicherheitsvorkehrungen und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen.

1.1. Der Auftraggeber schafft unentgeltlich und fristgerecht die sonstigen Voraussetzungen für die reibungslose Durchführung des Auftrages durch den AN. Andernfalls gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG hat die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten angemessen zu vergüten. Dies gilt auch für jenen Mehraufwand, der durch die mangelhafte Leistung Dritter in der Sphäre des AG entsteht, etwa falscher Zugangsdaten durch Netzprovider.

2. Leistungsstörung, Gewährleistung

2.0. Beruht eine Mangelhaftigkeit auf fehlerhafte Beistellungen oder mangelnde Mitwirkung des AG oder von ihm beauftragter Dritte, ist jede Pflicht zur unentgeltlichen Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht.

2.1. Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

2.2. Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- und Softwareprodukten vom AN an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt sechs Monate ab Übergabe. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Produkte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers.

2.3. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistungen bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem AN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

2.5. Ferner übernimmt der AN keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedienung (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

2.6. Für Programme, die durch den AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den AN.

2.7. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

3. Haftung

3.0. Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für Schäden aufgrund eines vom AN verschuldeten Verlustes von Daten nicht ausgeschlossen, jedoch mit maximal 10% der Auftragsumme je Schadensfall, höchstens jedoch EUR 10.000,- begrenzt.

3.1. Andernfalls wird der AG die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können. Eine Haftung des AN für Datenverlust ist zur Gänze ausgeschlossen.

3.2. Der AN haftet dem AG, sofern die Haftung nicht ohnehin zur Gänze ausgeschlossen ist, für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen.

3.3. Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverlust oder Ansprüche Dritter – wird ausgeschlossen.

3.4. Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

3.5. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Er kann auch nicht wegen Auswahlverschuldens in Anspruch genommen werden.

4. Vergütung

4.0. Zur Anwendung kommen die Sätze laut Honorarblatt.

4.1. Der AN ist berechtigt für erbrachte Leistungen Teilrechnungen zu legen.

4.2. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedingung der durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind.

4.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den AN. Ist der AG mit der Bezahlung einer Teilrechnung säumig, ist der AN berechtigt, mit der weiteren Leistungserbringung innezuhalten. Ist der AG bereits mit mindestens 14 Tagen im Zahlungsverzug, ist der AN weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Er ist diesfalls von der weiteren Auftragserfüllung entbunden. Der AG hat dem AN als Schadenersatz auch das Honorar für die durch den Rücktritt unterbliebenen Leistungen zu bezahlen.

4.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. verrechnet.

4.5. Sind Leistungen des AN mangelhaft bzw. nicht erbracht, so ist der AG nur berechtigt, den entsprechenden Teil der Auftragssumme zurückzubehalten.

4.6. Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der AG Konsument ist.

4.7. Bis zur gänzlichen Bezahlung behält sich AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor.

5. Nutzungsrechte

5.0. Alle Urheberrechte am Vertragsgegenstand stehen dem AN bzw. dessen Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

5.1. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

5.2. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung überlassener Unterlagen, insbesondere Daten, Software oder Dokumentationen durch den AG, ist im übergebenen wie im abgeänderten Zustand untersagt. Auch durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

5.3. Jede Verletzung der Urheberrechte des AN zieht unter anderem Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

5.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsrechte in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

5.5. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung beim AN zu beauftragen. Kommt der AN dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

5.6. Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistung ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

5.7. Für den vom AN überlassenen Softwareprodukten Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen eines Produktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

6. Laufzeit des Vertrags

6.0. Im Fall von Wartung, Support und Betrieb gilt folgendes: Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

6.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monate behindert werden.

6.2. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

6.3. Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

7. Datenschutz

7.0. Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten ist vom AG sicherzustellen.

7.1. Mit Abschluss des Vertrages erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

8. Sonstiges

8.0. Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter und Kooperationspartner weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für den Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehältes, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsjahresgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) an den AN zu bezahlen.

8.1. Es gilt österreichisches Recht. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Geschäftssitz des AN als vereinbart.

8.2. Diese Bestimmungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist.